## Nebenbestimmungen für Schankvorgärten

Sie haben antragsgemäß eine Ausnahmegenehmigung erhalten, die Sie zum Herausstellen von Tischen und Stühlen auf einer festgelegten Fläche berechtigt.

Das Herausstellen von Tischen und Stühlen soll dem urbanen Leben in der Stadt dienen, ohne andere Interessen über Gebühr zu beeinträchtigen oder den in geschlossenen Räumen zu betreibenden Gaststättenbetrieb grundsätzlich ins Freie zu verlagern. Deshalb sind sogenannte **Terrassenheizstrahler**, **Einhausungen** (mit Ausnahme von vollständig durchsichtigen seitlichen an eine Markise angehängten Windschutzteilen aus flexiblem Material) und **Bodenbeläge** <u>nicht</u> zulässig und auch <u>nicht</u> genehmigungsfähig.

Die Möglichkeit der Nutzung des öffentlichen Straßenlandes ist abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten, insbesondere auch von der Breite des Gehweges. Jegliche Nutzung - vor allem durch Schirme, Dekorationsartikel, Rankgitter, Blumenkübel, freistehende Markisen - muss sich der Größe der genehmigten Sondernutzungsfläche anpassen und darf nicht überdimensioniert sein und über die genehmigte Fläche hinausragen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen muss ausgeschlossen sein.

Sollte die Nutzung des Schankvorgartens längerfristig aus betrieblichen Gründen oder witterungsbedingt nicht möglich sein, ist das Mobiliar vom Straßenland zu entfernen, da die Lagerung von Gegenständen nicht genehmigt und damit nicht zulässig ist.

Die Schankgartenfläche sowie 10,00 m in unmittelbarer Umgebung dieser Fläche ist stets sauber zu halten.

Die nächtliche Sicherung des Mobiliars sollte mit geräuscharmen Materialien erfolgen. Bitte keine Ketten verwenden.

Städtebauliche Belange bleiben von diesen Hinweisen unberührt.

Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr der/des Genehmigungsinhaber/in/s erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Berlin können aus dieser Ausnahmegenehmigung nicht hergeleitet werden.

Sollten Schäden an den Straßenlandflächen oder am Straßenmobiliar bereits vorhanden sein, sind sie im Einvernehmen mit dem Straßen- und Grünflächenamt Friedrichshain-Kreuzberg vor Inanspruchnahme des Straßenlandes festzustellen. Geschieht das nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden waren. Sollten Schäden an der Straßenbefestigung während der Sondernutzung oder bis zur abschließenden Kontrolle des genutzten Straßenlandes durch das Straßen- und Grünflächenamt entstehen, gelten diese als durch den Genehmigungsinhaber verursacht. Die Schäden werden von einer zugelassenen Straßenbaufirma auf Veranlassung des Trägers der Straßenbaulast auf Kosten des Genehmigungsinhabers beseitigt (§ 15 BerlStrG).

Die Außenbewirtschaftung darf die festgesetzten Ausmaße nicht überschreiten und über die Lokalfront nicht hinausragen. Insbesondere muss eine Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke und benachbarter Geschäftsinhaber unterbleiben. Nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung sind sämtliche Bestandteile der Außenbewirtschaftung vom öffentlichen Straßenland zu entfernen.

Das Straßen- und Grünflächenamt behält sich vor, den erlaubten Sondernutzungsbereich mit geeigneten Mitteln zu markieren, diese Markierung darf nicht verdeckt werden.

Am Gebäude angebrachte Markisen dürfen den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen und müssen eine Durchgangshöhe von mind. 2,20 m aufweisen.

Das Eintreiben oder Eingraben von Pfählen, Rohren usw. in den Bürgersteig zur Abgrenzung oder für andere Zwecke sowie das Errichten von Aufbauten (Podesten usw.) zur Befestigung der Anlage ist zu unterlassen.

Sofern im öffentlichen Interesse (z.B. Arbeiten der Leitungsbetriebe, Straßenbaumaßnahmen, Baumpflegearbeiten usw.) eine Inanspruchnahme der überlassenen Fläche notwendig werden sollte, ist diese in dem Umfang, wie es von der ausführenden Stelle verlangt wird, für die Dauer der Arbeiten ohne Anspruch auf Entschädigung unverzüglich frei zu machen.

Im Sinne der Abfallvermeidung und der Zero Waste Strategie des Bezirkes ist bei einem Außer-Haus Verkauf von Speisen und Getränken die Herausgabe in gastronomischen Einwegverpackungen untersagt. Die Ausgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen hat ausschließlich in Mehrwegbehältnissen zu erfolgen.